

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

san•cal Heiztechnik GmbH

§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung zu. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 - Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß 5145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 - Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart ist. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden seien, gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise.

(2) Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, gelten unsere Preise „ab Werk“ ohne MwSt. und ausschließlich Verpackung und Fracht. Verpackung und Fracht wird gesondert in Rechnung gestellt und kostet bei einem Warenwert unter 3.000,00 € (exkl. MwSt.) den tatsächlichen Transportwert; bei einem Warenwert über 3.000,00 € (exkl. MwSt.) ist die Verpackung und Fracht frei bis zur deutschen Grenze.

(3) Soll eine Lieferung erst vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns nach Information des Kunden eine entsprechende Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich unsere Einkaufspreise erhöhen oder sich die Fabrikation oder der Vertrieb aus von uns nicht zu vertretenden Umständen verteuert.

(4) Der Abzug von Skonto und die Gewährung von Rabatten bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nur gegen Vorauszahlung. Wurde hierüber bei Vertragsschluss keine Vereinbarung getroffen, können wir nach unserer Wahl per Nachnahme liefern oder Vorkasse verlangen.

§ 4 - Lieferzeit

(1) Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere evtl. die Verpflichtung zur Vorauszahlung, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Haben wir mit dem Kunden schriftlich vereinbart, dass wir die Waren nur auf seinen Abruf ausliefern, muss der Käufer die gesamte Waren innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss und Abklärung aller technischer Fragen abrufen.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr.4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe maximal 5 % des Warenwertes.

10 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 5 - Gefahrenübergang, Transportversicherung

(1) Sofern bei Vertragsschluss nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart, d.h. die Gefahr des Transports trägt der Kunde.

(2) Wir versichern den Transport der Waren in jeweils angemessenem Umfang für den Kunden. Im Versicherungsfall bemühen wir uns für den Kunden um eine zügige Abwicklung und um eine rasche Ersatzlieferung.

§ 6 - Mängelhaftung

(1) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist oder zwingende gesetzliche Normen entgegenstehen, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 - Sonstiges

(1) Die Funktionsfähigkeit unserer Waren setzt voraus, dass die Komponenten gemäß unseren Planungs- und Einbauunterlagen montiert werden.

(2) Wir sind nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben des Kunden über Baumaßnahmen, Baustoffe und Bautechnik oder sonstige technische Angaben des Kunden zu überprüfen.

(3) Wir stellen nach diesen Angaben des Kunden und den uns überlassenen Plänen, Skizzen und Unterlagen die Lieferung zusammen. Diese Zusammenstellung und Bestimmung der Lieferung erfordert technisches

und fachhandwerkliches Know how und Wissen. Sollten wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt sein, Schadensersatz zu verlangen, ist der Kunde verpflichtet, auch diese Aufwendungen zu ersetzen.

- (4) Garantieleistungen unserer Lieferanten geben wir in dem Umfang an unsere Kunden weiter, als sie uns gewährt wurden. Unter diese Garantie fallen in keinem Fall der Verschleiß von Lämpchen, Düsen, Sicherheitsventilen oder sonstigen typischen Verschleißteilen.

§ 8 - Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (inkl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

§ 9 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.